

Beglaubigte Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 29/20
7 W 71/20
324 O 486/19
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

- Antragstellerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin
chen, C

gegen

B A

- Antragsgegner und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Damm**, Konrad-Adenauer-Straße 17, 60313 Frankfurt, Gz.: 252/16-fd-P

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den
Richter am Oberlandesgericht Meyer, den
Richter am Oberlandesgericht Zink und den
Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe

am 08.01.2021:

I. Der weitere Antrag der Berufungsklägerin auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme auf den Hinweis des Senats vom 20. Oktober 2020 wird zurückgewiesen.

II. Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29. Mai 2020, Az. 324 O 486/19, Aktenzeichen des Senats 7 U 29/20, wird durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen.

Das Urteil des Landgerichts ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Berufungsklägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Wert wird für das Berufungsverfahren festgesetzt auf € 62.000,00.

III. Die Streitwertbeschwerde der Berufungsklägerin gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Urteil des Landgerichts vom 29. Mai 2020, Az. 324 O 486/19, wird zurückgewiesen.

Insoweit ergeht die Entscheidung gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I. Der Antrag der Berufungsklägerin auf Gewährung einer weiteren Frist zur Stellungnahme auf den ihr erteilten Hinweis ist zurückzuweisen. Er ist erst nach Ablauf des Termins gestellt worden, bis zu dem die Berufungsklägerin bislang weitere Fristverlängerung beantragt hatte. Dass der Verlängerungsantrag bis zu diesem Termin nicht beschieden war, lag allein daran, dass die Berufungsklägerin mit ihrem weiteren Fristverlängerungsantrag nicht die Zustimmung des Berufungsbeklagten beigebracht hatte und diesem daher von Seiten des Gerichts aus nach § 225 Abs. 2 ZPO erst rechtliches Gehör gewährt werden musste. Die Berufungsklägerin hat im Übrigen auch keine erheblichen Gründe für eine weitere Verlängerung der Frist dargelegt.

II. Die Berufung der Berufungsklägerin ist durch Beschluss zurückzuweisen, weil der Senat einstimmig der Überzeugung ist, dass sie unbegründet ist, und die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO vorliegen.

Der Senat hat folgenden Hinweis erteilt:

Die Berufungsklägerin verfolgt mit ihrer Berufung einen Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände weiter. Das Landgericht hatte die einstweilige Verfügung erlassen. Im zugehörigen Hauptsacheverfahren hat das Landgericht die hiesige Berufungsklägerin zur Unterlassung verurteilt. Dieses Urteil hat der Senat abgeändert und die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der

Berufungsbeklagte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Über diese hat der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden.

Die Berufung ist nicht begründet. Solange noch nicht endgültig über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ansprüche des Berufungsbeklagten entschieden worden ist, sind noch keine anderen Umstände eingetreten, die die Aufhebung der einstweiligen Verfügung rechtfertigen könnten. Gerade weil es bei den hier streitigen Ansprüchen um solche geht, bei denen jeweils verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen sind, kann - wie nicht zuletzt die von der Berufungsklägerin in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt - eine hinreichend sichere Prognose über den Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht getroffen werden.

An der in diesem Hinweis vertretenen Auffassung hält der Senat nach nochmaliger Überprüfung einstimmig fest. Das Vorbringen im Schriftsatz der Berufungsklägerin vom 10. Dezember 2020 gibt zu abweichender Beurteilung keinen Anlass. Selbst wenn man den rechtlichen Erwägungen des Kammergerichts in dem von der Berufungsklägerin vorgelegten Urteil des Kammergerichts vom 26. November 2020, Az. 10 U 1061/20, folgen wollte, käme man hier zu einem anderen Ergebnis; denn die Sachlage ist hier anders als in dem Fall, der dem genannten Urteil zugrunde liegt. Das Kammergericht hat den Widerstand des dortigen Aufhebungsbeklagten - der wie hier eine einstweilige Verfügung erwirkt, dessen Klage zur Hauptsache aber abgewiesen worden war - gegen die Aufhebung der einstweiligen Verfügung deshalb als unbegründet angesehen, weil er gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Berufungsgerichts im Hauptsacheverfahren keine Beschwerde eingelegt hat und das Aufhebungsverfahren erst für erledigt erklärt hat, als die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde abgelaufen war. Diese Konstellation ist anders als in dem hier vorliegenden Fall, in dem die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Senats im Hauptsacheverfahren eingelegt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Festsetzung des Werts für das Berufungsverfahren beruht auf § 3 ZPO (dazu sogleich unter III.).

III. Die Streitwertbeschwerde der Berufungsklägerin - Aktenzeichen des Senats 7 W 71/20 - ist nach § 68 Abs. 1 GKG zulässig, aber in der Sache unbegründet.

Mit ihrer Beschwerde erstrebt sie die Herabsetzung des Streitwertes von € 62.000,00 - dem

Wert des Verfügungsverfahrens - auf € 3.000,00. Zur Begründung führt sie an, dass der Wert des Verfügungsverfahrens nicht den Wert des Aufhebungsverfahrens abbilde, da in diesem nicht eigentlich um das ausgesprochene Verbot als solches gestritten werde.

Die Beschwerde ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet. Der Fall liegt anders als der, der von der Beschwerdeführerin angeführten Entscheidung des Kammergerichts (Beschl. v. 23. 3. 2010, Az. 8 W 10/10) zugrunde lag. Dort ging es um die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung, mit der eine zeitlich befristete Anordnung getroffen war, nach Ablauf der Befristung. Das Aufhebungsbegehren betraf daher nicht mehr die Geltung der verhängten Anordnung selbst, so dass der für diese angesetzte Wert nicht mehr als maßgeblich angesehen wurde. Hier dagegen ist zwischen den Parteien nach wie vor streitig, ob die mit der einstweiligen Verfügung verhängte Untersagung zu Recht erfolgt ist; denn die Beschwerdegegnerin erstrebt mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH, dass ihr der durch die einstweilige Verfügung noch titulierte Anspruch auch im Hauptsacheverfahren zuerkannt werde, während die Beschwerdeführerin geltend macht, durch die (noch nicht rechtskräftige) Abweisung der Klage zur Hauptsache stehe fest, dass der titulierte Anspruch nicht bestehe. Dies rechtfertigt es, mit dem Landgericht für das Aufhebungsverfahren den vollen Wert des Verfügungsverfahrens anzusetzen.

Die Kostenentscheidung für die Streitwertbeschwerde folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.

Meyer

Zink

Weyhe



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 12.01.2021

Büscher, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle